LEGENDE (als Bestandteil zum Bebauungsplan)

RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan beruht auf:

- dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137)
- der Thüringischen Bauordnung (ThürBO) vom 03.Juni 1994 (GVBl S 521)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen zeichnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichenerklärung angegeben. Die Rechtsgrundlagen für die ergänzenden textlichen Festsetzungen sind diesen unmittelbar angefügt.

Die Planderstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Nutzungsschablone (mit den verbindlichen Festsetzungen):

c	a
d	b
e	f
g	

a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Dachform
d) Dachneigung
e) Wandhöhen
f) Grundflächen- / Geschoßflächenzahl
g) Laufende Nummern der Nutzungsschablonen

A: PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN (nach Planzeichenverordnung)

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

   Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO) — WA

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

   Das Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Höchstwerte und Maßnahmen festgesetzt:

   Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO) GRZ 0,4
   Geschoßflächenzahl GFZ 0,8

   Höhe der baulichen Anlagen: WH. b

   Die Wandhöhen an der Traufseite werden bestimmt gemäß § 6, Abs. 4, Satz 2 u. 3 ThürBO. Die bergseitige Wandhöhe ist relevant. Das Bezugsmaß ist OK des natürlichen Geländes.

   Festlegungen siehe Nutzungsschablonen

3. **Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**

   Offene Bauweise — O

   Baugrenze (die Geltung des § 6 + 7 ThürBO wird angeordnet)

   Festgesetzte Firstrichtung für Wohnhäuser

   Garagen können um 90° zum Wohnhaus gedreht werden

4. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

   Straßen
   öffentl. Grünstreifen / Anger — A

   Fußweg

   Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen; § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Einfriedung max. 0,80 m Höhe und Pflanzbeschränkung max. 0,80 m Höhe

5. **Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen mit Bezeichnung der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

   Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche — W

6. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

   Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

   Pflanzung von Großbäumen mit Standortbindung

   Pflanzung von Hecken (gilt nur für Baugebietserweiterung)

   öffentliche Grünflächen

7. **Sonstige Planzeichen**

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

   Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO) innerhalb eines Baugebietes

B: FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

In Ergänzung der Planzeichen werden folgende Festsetzungen getroffen:

I Planungsrechtlicher Teil

1. **Zulässigkeit von Vorhaben**

   Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in Paragraph 4 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Vorhaben (Wohngebäude, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Handwerksbetriebe, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke für die Bedürfnisse der Bewohner allgemein zulässig

2. **Bauweise**

   Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind die Einzel-, Doppel- und Hausgruppen (Paragraph 22 Abs. 2 S. 2 BauNVO)

3. **Stellung der Nebengebäude**

   Die Firstrichtung der Nebengebäude ist entsprechend der Einzeichnung oder um 90° gedreht im Bebauungsplan einzuhalten. Die Firstrichtung ist grundsätzlich mittig anzuordnen.

4. **Nebengebäude:**

   Nebengebäude, auch als Garagen, sind als erdgeschossige Baukörper mit Satteldach zu errichten.

II Örtliche Bauvorschriften

1. **Außenwände**

   Zulässig sind geputzte Fassaden in hellgetönten Farben, weiterhin zulässig sind Holzverschalungen, Holzständerbauweise

2. **Dächer**

   Dächer sind in naturroten Ziegeln zu decken. Dachüberstand giebelseitig max. 30 cm, traufseitig max. 55 cm

   Dachform
   Satteldach — SD
   Dachneigung (von - bis / Höchstgrenze)
   Wohnhäuser — 47° - 55°

   Die Firsthöhe der Nebengebäude muß mind. 1,0 m unter der Firsthöhe des Hauptgebäudes liegen.
   Soweit aufgrund des Geländeverlaufes diese Forderung nicht eingehalten werden kann, ist eine Ausnahme möglich.

3. **Fenster / Türen**

   Fenster sind deutlich höher als breit zu proportionieren. Bei Glaswänden und mehrflügeligen Glastüren soll dies durch eine senkrechte Gliederung erreicht werden.

4. **Untergeordnete Bauteile am Wohngebäude**

   Als besondere Anbauten am Wohngebäude sind Wintergärten ausnahmsweise zulässig, wenn Größe und Dachneigung in einem harmonischen Verhältnis zu den anderen Gebäuden vorgesehen werden.

5. **Dachflächenfenster**

   Zur Belichtung untergeordneter Räume sind 3 Dachliegefenster, max. 60x80 cm pro Dachseite zulässig.

6. **Solaranlagen**

   Solaranlagen sind zugelassen

7. **Freisitze**

   Freisitze für die Wohngebäude sind an den der Straße abgewandten Seiten zulässig.
   Die Abdeckung soll aus geeigneten Rankpflanzen bestehen.

8. **Gestaltung der Stellplätze für KFZ, und Garagen**

   Die Stauräume vor den Garagen bzw. Carports sind auf der Angerfläche zulässig; max. Breite 3,00 m, wasserdurchlässiger Belag (Pflaster etc.)
   Im Bereich des Angers sind die Garagen nur an den angerabgewandten Seiten hinter den Gebäudekanten zulässig.
   Zum Anger hin sind ausschließlich Carports mit Satteldach und mit einer Dachneigung von 40-55° zulässig.

9. **Grünordnung**

   Öffentliche Flächen:

   Anger:

   Auf der "Angerfläche" werden Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffsgrundstücke vorgesehen.
   Die Umsetzung erfolgt nach Regelung der §§ 135 a,b BauGB.
   Der Anger ist zugleich Erschließung und zentrale Freifläche. Von der Erschließungsstraße aus werden die Anwesen über Wege und Zufahrten aus wassergebundener Decke erschlossen.
   Die grünen Flächen des Angers sind als Schotterrasenflächen ausgebildet, auf denen geparkt werden kann.

   Im Bereich des Angers werden sieben großkronige Laubbäume gepflanzt. Sie sind aus dem Artenspektrum der folgenden Liste auszuwählen. Die vorgeschriebene Mindestqualität sind 3x verpflanzte Bäume mit Stammumfang 14 - 16 cm mit Ballen.

   Der Traufbereich der Bäume ist vor Befahren zu sichern.

   Nadelgehölze sind nicht dorftypisch und dürfen nicht gepflanzt werden.

   Artenliste: Großkronige Bäume

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Juglans regia	- Walnuß
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Aesculus hippocastanum	- Roß-Kastanie	Quercus robur	- Stiel-Eiche
Betula pendula	- Sand-Birke	Tilia cordata	- Winter-Linde
Carpinus betulus	- Hain-Buche	Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde
Fagus sylvatica	- Rot-Buche		

   Private Flächen:

   Einfriedungen:

   Die privaten Grundstücke werden entlang der Grundstücksgrenzen mit Holzzäunen eingefriedet. Die senkrecht gelatteten Holzzäune sind mindestens 0,80 m hoch, ungestrichen mit Holzpfosten.

   Geschnittene Hecken sind aus Laubgehölzen oder ausnahmsweise aus Eiben zu pflanzen.
   Bei ungeschnittenen Hecken sind die Sträucher so weit von der Grenze entfernt zu pflanzen, daß ein natürlicher Habitus ermöglicht wird.

   Von allen angrenzenden öffentlichen Flächen sollen die Zäune mindestens 0,50 m entfernt sein, so daß vor den Zäunen ein durchlaufender Grasstreifen entsteht.
   Nicht zulässig sind Sockel, Mauern, Jägerzaun, waagrecht gelatteter Holzzaun, Drahtzaun.

   Befestigte Flächen:

   Die Fahrbahnränder der Dorfstraße sind so zu konstruieren, daß ein dörflicher Charakter entstehen kann.
   Notwendige Einfassungen sind niveaugleich auszubilden.
   Oberflächenwasser ist randlich zu versickern.

   Die im privaten Bereich befestigten Flächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, sie sind nur in wasserdurchlässiger Form zulässig. Garagenvorplätze sowie befestigte Flächen sind nur als wassergebundene Decken (mit oder ohne Abstreuung bzw. Schotterrasen) oder als Pflasterbelag mit Rasenfuge zulässig.

   Wasserhaushalt

   Anfallendes Dachflächenwasser soll in Regenwasserzisternen gesammelt, auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden.

   Der offene Graben am Straßenrand der Baugebietserweiterung darf nur im Bereich der Grundstückszufahrten verrohrt werden.

   Bodenschutz

   Bei der Realisierung von Erschließungs- und Baumaßnahmen ist ein enger Arbeitsraum einzuhalten.
   Unbebaute Grundstücke dürfen nicht überfahren werden. Bodenmieten sind nach DIN Vorschriften anzulegen.

   Die kulturhistorischen bedeutsamen ehemaligen Ackerterrassen im Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes müssen in die Gartengestaltung einbezogen werden und dürfen nicht verändert werden.
   Dies gilt nicht für den unmittelbaren Gebäudeumgriff.

   Bepflanzung:

   Die Bepflanzung der Privatgrundstücke soll sich an den Vorbildern der örtlichen Kulturlandschaft orientieren:
   Streuwiesen mit lokal bewährten Obstsorten als Hochstämme gepflanzt, und ländlichen Blumen- und Gemüsegärten mit Sonnenblumen, Blütenstauden, Rosen, Duftkräutern, Rankern, Beerensträuchern und Gemüse.

   Die bereits in Teilen vorhandenen durchlaufende Heckenpflanzung, insbesondere im Norden und Westen, ist fortzuführen.

   Zur Gliederung und Bereicherung der Gärten können Laubbäume und Blütensträucher in lockeren Gruppen gepflanzt werden.

   Artenliste: Kleinkronige Bäume für Privatgärten

Acer campestre	- Feldahorn
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Malus sylvestris	- Holzapfel
Pyrus pyraster	- Wildbirne
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche

   Mindestqualität 3 x verschult, Stammumfang 12 - 14 cm

   Artenliste: Sträucher

   Heimische Arten

Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Lonicera xylosteum	- Gemeine Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunus spinosa	- Schlehe
Cornus mas	- Kornelkirsche	Rosa spec.	- versch. Wildrosenarten
Corylus avellana	- Haselnuß	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Taxus baccata	- Gemeine Eibe
Ligustrum vulgare	- Gewöhnlicher Liguster	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

   Fremdländische Laub- und Blütengehölze, die sich in der Gartenlandschaft eingebürgert haben dürfen in lockeren Gruppen ebenfalls verwendet werden.

   Beispiele:

Amelanchier canadensis	- Felsenbirne	Malus sargentii	- Zierapfel
Buddleia in Sorten	- Schmetterlingsstrauch	Philadelphus coronarius	- Bauernjasmin
Chaenomeles japonica	- Zierquitte	Prunus sargentii	- Zierkirschen
Forsythia in Sorten	- Gelbglöckchenstrauch	Syringa in Sorten	- Flieder
Kolkwitzia amabilis	- Kolkwitzie	Viburnum in Sorten	- Schneeball

   Mindestqualität 2 x verschult, 100 - 125 cm hoch

   Ausgeschlossen sind sämtliche Koniferen wie

Thuja spec.	- Lebensbaum
Picea abies	- Fichte
Abies spec.	- Tanne
Chamaecyparis sp.	- Scheinzypresse
Juniperus spec.	- Wacholder

   Zu Obstbaumpflanzungen werden die folgenden, örtlich bewährten Sorten empfohlen:

   Apfel- und Birnensorten zur extensiven Nutzung:

Apfelsorten:	Birnensorten:	Pflaumen-, Reneklođen-, Mirabellen- und Zwerschgensorten:
Bitterfelder Sämling	Gellerts Butterbirne	Ontariopflaume
Brettacher	Gute Graue	The Czar
Ingol (Ingridd Marie X Golden Delicious)	Madame Verte	Kirkes Pflaume
Kaiser Wilhelm	Neue Pointeau	Königin Viktoria
Linsenhofer Sämling		Oullins Reneklode
Maunzenapfel		Groß Grüne Reneklode
Rheinischer Bohnenapfel		Graf Althanns Reneklode
Rheinischer Winterrambour		Mirabelle von Nancy
Schöner von Wildshire		Bühler Frühzwetschge
Spätblühender Tafetapfel		Crydiemer Zwetschge
Welschisner		Italienische Zwetschge (mehrere Typen)
		Hauszwetschge (mehrere Typen)

C: EMPFEHLUNGEN / HINWEISE / PLANZEICHEN ALS HINWEISE

1. **Planzeichen als Hinweise**

   Vorhandene Wohngebäude
   Vorhandenes Nebengebäude
   Vorgeschlagene Gebäudestellung im Baufeld
   Vorgeschlagene Gebäudestellung für Garage — GA
   Einfahrten
   Vorgeschlagener Standort für Bäume auf privaten Flächen
   Bestehender Baum
   Bestehende Hecke
   Bestehender Zaun
   Bestehender Graben
   Grundstücksgrenzen
   vorhanden
   geplant
   Flurstücksnummern — 1824
   Höhenlinien mit Höhenangabe über NN — 300
   Maßzahl in Meter — 11.00

2. **Hinweise**

2.1 Hinweis Thüringer Landesamt für Denkmalpflege

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Neufunde angeschnitten werden können. Den Umgang mit ihnen regelt das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07.01.1992. Einzelvorhaben zur Bebauung sind dem Thüringischen Landesamt für archäologische Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme einzureichen.

2.2 Hinweis Amt für Arbeitsschutz Suhl, Gewerbeaufsichtsbehörde

Das Amt für Arbeitsschutz Suhl fordert die Berücksichtigung und Einhaltung aller staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften in der Planungs-, Ausführungsplanungs-, Bau- und Nutzungsphase.

2.3 Hinweis LRA Hildburghausen, Dezernat II, Amt für Umweltschutz und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde

Angesichts der Nähe zum Sportplatz wird darauf hingewiesen, das zeitweise geringfügige Überschreitungen, der zulässigen Lärmpegelwerte möglich sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf die TA - Lärm Punkt 7.2 (Bestimmungen für besondere Ausnahmen) aufmerksam gemacht.

Durch die Nähe der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist mit gelegentlichen Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese stellen jedoch keine erheblichen Belästigungen im Sinne der BImSchG dar.

2.4 Hinweis Staatliches Umweltamt Suhl, Dezernat Wasserwirtschaft

Der Anteil an versiegelten Flächen, einschl. der Verkehrsfläche ist durch ökologisch, sinnvolle Bauweise möglichst gering zu halten. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist unter Ausnutzung der belebten Bodenzone vor Ort zu versickern, soweit die Sickerfähigkeit des Bodens dies zuläßt und keine Schädigungen Dritter zu erwarten sind oder als Brauchwasser zu verwenden. Rechte Dritter sind vorab zu klären. Die Ableitung in die Kanalisation ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

2.5 Hinweis Staatliches Umweltamt Suhl, Dezernat Immissionsschutz

Zur Beheizung werden vorrangig emissionsarmer Brennstoffe (Erdgas, Heizöl EL) empfohlen. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen ist die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) zu beachten.

2.6 Hinweis TEAG, Thüringer Energie AG

Es wird darauf hingewiesen, daß die erforderlichen Mindestabsrände nach DIN VDE 0210, 0211 sowie die Unfallverhütungsvorschriften (VBG 4/ Fassung 1997 einzuhalten sind.
Dies gilt auch für die privaten Erdverkabelungen im Bereich der Fl.Nr. 869/16 und 869/20.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung

vom: 27.06.2000

Die ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang

am 13.10.2000 erfolgt.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Par. 246a Abs1 Satz 1 BauGB i.V.m Par. 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gleichzeitig wurde die Frühzeitige Bürgerbeteiligung im Parallelverfahren gem. Par. 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Auslegungszeitraum wurde festgelegt vom 23.10.2000 bis 24.11.2000

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie der Träger öffentlicher Belange am 27.11.2000 geprüft und abgewogen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 02.01.2001 bis 02.02.2001 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ummerstadt, den 15.12.2000 — Bürgermeister

Siegeldruck

4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie der Träger öffentlicher Belange am 12.02.2001 geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

5. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Empfehlungen/Hinweisen Planzeichen (Teil C) als Hinweise wurde am 12.02.2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß vom 12.02.2001 gebilligt.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

6. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde erneut vom 03.09.2001 bis 05.10.2001 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.11.2001 geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

8. Der katastermäßige Bestand am 15.01.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Hildburghausen, den 15.01.2002 — Leiter Katasteramt

Siegeldruck

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Empfehlungen/Hinweisen Planzeichen (Teil C) als Hinweise wurde am 05.11.2001 von der Stadtvertretung erneut als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde mit Beschluß vom 05.11.2001 gebilligt.

Ummerstadt, den 10-1-02 — Bürgermeister

Siegeldruck

10. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), sowie den Empfehlungen/Hinweisen/Planzeichen als Hinweisen (Teil C) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ____________ AZ 210-4621. 20-069052 WTT bestätigt.

Suhl, den ____________ — Höhere Bauaufsichtsbehörde

Siegeldruck

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Teil A, Teil B und Teil C wird hiermit ausgefertigt.

Ummerstadt, den 14.06.02 — Bürgermeister

Siegeldruck

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.07.02 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen Par. 44, 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 12.07.02 in Kraft getreten.

Ummerstadt, den 12.07.02 — Bürgermeister

Siegeldruck

GELÄNDESCHNITT M 1: 500/500

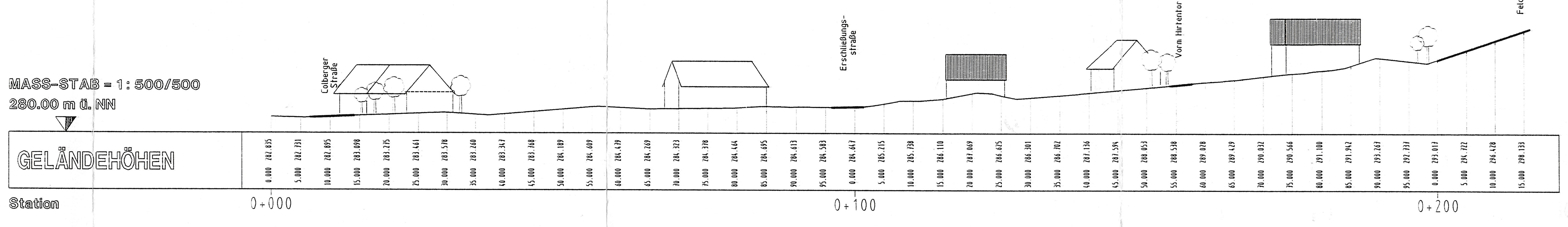

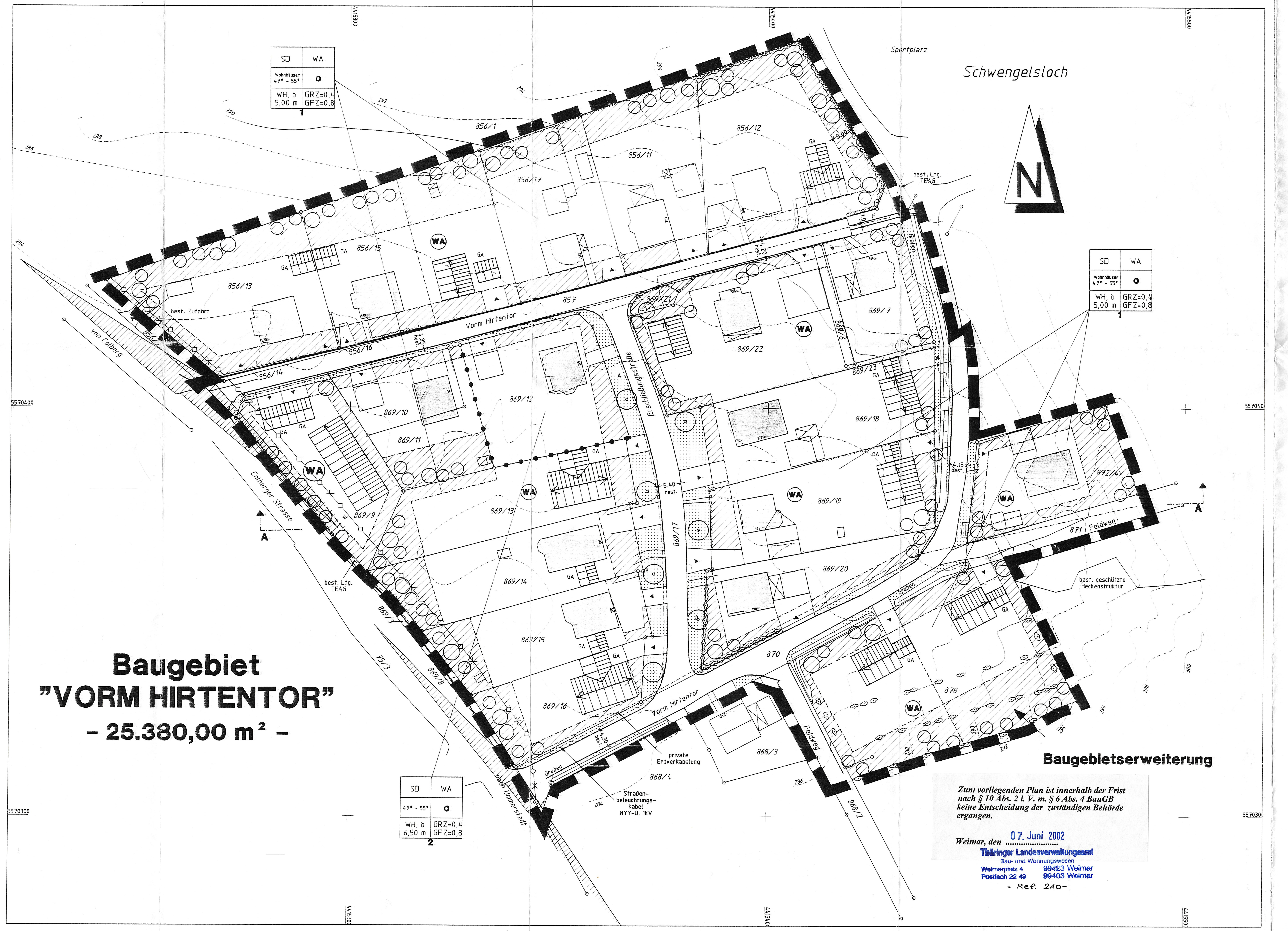

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 07. Juni 2002

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
- Ref. 210-

GESAMTLAGEPLAN M 1: 25.000

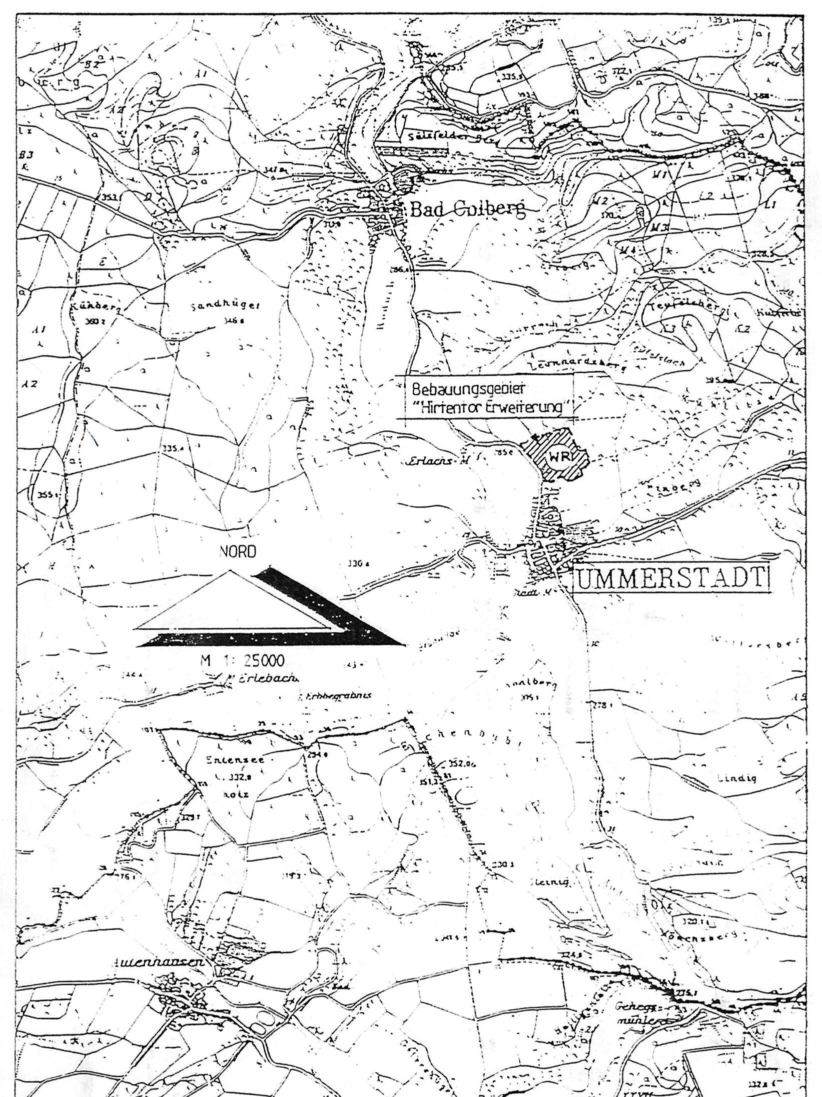

Satzungsexemplar

Stadt
UMMERSTADT
Landkreis Hildburghausen

1.ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

mit integriertem Grünordnungsplan

" VORM HIRTENTOR "

Stadt Ummerstadt

M. 1: 500

Entwurfsverfasser:

KITTNER + WEBER
Architektur & Stadtplanung

Obere Schulstraße 11, 96328 Küps/Theisenort, Tel. 09264/8158, Fax 09264/8153
Herzogstraße 7, 96242 Sonnefeld, Tel. 09562/98009-0, Fax. 09562/98009-25

	Datum:	lt. Beschluß vom:	gez.:	gepr.:
Aufgestellt, den	13.10.2000	18.09.2000	D. Langbein	C. Bardin
1. Änderung	27.11.2000	27.11.2000	D. Langbein	C. Bardin
2. Änderung	12.02.2001	12.02.2001	D. Langbein	C. Bardin
3. Änderung	05.08.2001	05.08.2001	Greiner-Pachter	C. Bardin
4. Änderung	05.11.2001	05.11.2001	D. Langbein	C. Bardin